

Anlage zu TOP 2 der Niederschrift der 6. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing vom. 05.11.2019

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch wenn die Vorschriften des § 22 Gemeindeordnung (GO) nur für ehrenamtliche Gemeindevertreter und Bürgermeister, aber nicht für hauptamtliche Bürgermeister gelten, finden die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) über § 75 Landesbeamtengesetz (LBG) Anwendung. Die Regelungen sind inhaltlich fast identisch.

Festzustellen sei, dass die Mitwirkungsbeschränkungen für hauptamtliche Beamte nicht nur für Verwaltungsverfahren, sondern für alle Amtshandlungen gelten.

Im Bereich der Tourismusabgabe und Tourismusabgabesatzung werden lt. Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörde keine Befangenheitsgründe gesehen, da der Werkleiter als Gewerbetreibender ebenfalls, wie viele andere Gewerbetreibende auch, zum Personenkreis der Tourismusabgabepflichtigen gehören und damit einer gewissen Bevölkerungsgruppe angehören (Ausnahmetatbestand).

Vergleichbares Beispiel: Erhöhung der Grundsteuer B – hier müssten dann eigentlich alle ehrenamtlichen Gemeindevertreter betroffen und damit befangen sein.)